

Synopse nur der Änderungen am BGB zum 01.01.2022 durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (DigVRLUG) und durch das Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (DigKRG) in Bezug auf allgemeine Vorschriften des BGB

Diese Gegenüberstellung vergleicht die jeweils alte Fassung (linke Spalte) mit der neuen Fassung (rechte Spalte) aller am 1. Januar 2022 durch die genannten Gesetze geänderten Einzelnormen.

Hervorhebungen: alter Text, neuer Text

Die nebenstehende Synopse beschränkt sich auf die Änderungen der allgemeinen Vorschriften des Kaufrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die sowohl im B2B- als auch im B2C-Geschäftsverkehr erfolgt sind und dient insbesondere dazu, die Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie für das B2B-Geschäft aufzuzeigen.

Die sonstigen Änderungen des BGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (DigVRLUG) und durch das Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (DigKRG) betreffenden Vorschriften sind so umfangreich und komplex gestaltet, dass ihre Aufnahme an dieser Stelle den Zweck dieser Synopse, nämlich eine kurze Übersicht über die Änderungen der allgemeinen Regelungen des Kaufrechts zu geben, sprengen würden.

Schlüter Graf PartG mbB

Rechtsanwalt Prof. Wolfgang Müller

Rechtsreferendar Lukas Kleffner

Abschnitt 8 – Einzelne Schuldverhältnisse	
Titel 1 – Kauf, Tausch	
Untertitel 1 – Allgemeine Vorschriften	
§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag	
(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.	
(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.	
§ 434 Sachmangel	

<p>(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,</p> <p>1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst</p> <p>2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.</p> <p>Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.</p>	<p>(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang <u>den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.</u></p>	<p>Mit der im Rahmen der Gesetzesänderung erfolgten Definition des Sachmangels nimmt der Gesetzgeber zum einen bereits bestehende Regelungen auf, zum anderen ergänzt er diese vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinien durch die Einfügung neuer Begrifflichkeiten und eine zusätzliche Kategorisierung.</p> <p>Hinsichtlich Sachmängel wird nun zunächst einmal ausdrücklich zwischen <u>objektiven</u> und <u>subjektiven</u> Anforderungen unterschieden. Diese Unterscheidung ist nicht neu, da sie nach altem Recht – wenn auch nicht ausdrücklich – bereits so getroffen werden konnte. So sind z.B. die Merkmale der „vereinbarten Beschaffenheit“ und der „Eignung für die gewöhnliche Verwendung“ als Kriterien zur Feststellung der Mangelhaftigkeit schon nach altem Recht definiert und lassen sich zwanglos dem Begriff eines subjektiven Merkmals unterordnen.</p> <p>Ferner differenziert der Gesetzgeber zusätzlich nicht nur in „<u>objektive</u>“ und „<u>subjektive</u> Anforderungen“ an die Sache mit den entsprechenden Unterkategorien, sondern führt sodann zusätzliche Kriterien für einen potentiellen Sachmangel auf.</p>
<p>(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.</p>	<p>(2) <u>Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie</u></p> <p>1. <u>die vereinbarte Beschaffenheit hat,</u></p> <p>2. <u>sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und</u></p> <p>3. <u>mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.</u></p> <p><u>Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität,</u></p>	<p>Bei den <u>subjektiven</u> Anforderungen findet sich wie vorstehend dargelegt als Kriterium die „vereinbarte Beschaffenheit“ bzw. „die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung“ und bei den <u>objektiven</u> Anforderungen sodann insbesondere „die Eignung für die gewöhnliche Verwendung“. Auch dies dürfte auch nach neuem Recht dem entsprechen, was bereits alt bekannt ist und auch in der weiteren rechtlichen Behandlung zu keiner Abweichung führen.</p> <p>So wird für „die Eignung für die gewöhnliche Verwendung“ der Kaufsache auch nach neuem Recht dann vorliegen, wenn sie im Einklang mit dem bestehenden Recht „von mittlerer Art und Güte“ ist,</p>

	<p><u>Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.</u></p>	<p>bzw. den „<i>allgemein anerkannten Regeln der Technik</i>“ (aaRdT) entspricht.</p> <p>Hinsichtlich der „<i>vereinbarten Beschaffenheit</i>“ sind vom Gesetzgeber exemplarisch noch die Begrifflichkeiten „<i>Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache</i>“ aufgenommen worden, die aber an der bisher geltenden Bewertung ebenfalls nichts ändern dürften und lediglich im Hinblick auf die explizite Ergänzung des BGB auf digitale Produkte u.Ä. aufgenommen worden sind.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für die „<i>nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung</i>“. Insbesondere dürfte sich insoweit auch nichts an der ggfls. bestehenden Aufklärungspflicht des Verkäufers aufgrund Herrschaftswissens hinsichtlich einer Unbrauchbarkeit der verkauften Sache für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck ändern.</p>
<p>(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.</p>	<p>(3) <u>Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,</u> 2. <u>eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>der Art der Sache und</u> b) <u>der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,</u> 3. <u>der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und</u> 	<p>Soweit dann in Abs. 3 Nr. 2 lit. b unter den <u>objektiven</u> Anforderungen noch öffentliche Äußerungen des Verkäufers oder Herstellers aufgenommen worden sind, spiegelt dies ebenfalls die bisherige gesetzliche Lage wider.</p> <p>Soweit in Abs. 3 Nr. 3 auf entsprechende Proben abgestellt wird, ist dies ebenfalls nur eine Konkretisierung der bestehenden Gesetzeslage. Entsprechendes gilt für die Lieferung einer anderen Sache.</p> <p>Wenn in Abs. 3 Nr. 4 nunmehr zusätzlich auf Montage-, Installations- und andere Anleitungen verwiesen wird spiegelt dies nichts anderes als das wider, was die Rechtsprechung bei Kaufverträgen ohnehin schon ausgeurteilt hat, nämlich, dass Produkte ohne eine entsprechende notwendige Anleitung mangelbehaftet sind.</p>

	<p>4. <u>mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.</u></p> <p><u>Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.</u></p>	
	<p><u>(4) Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage</u></p> <p>1. <u>sachgemäß durchgeführt worden ist oder</u></p> <p>2. <u>zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.</u></p> <p><u>(5) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert</u></p>	<p>Als etwas verunglückt dürfte aber Abs. 4 Nr. 2 anzusehen sein, bei dem man sich insbesondere vor dem Hintergrund der bisherigen Regelung zwar denken kann was damit gemeint ist, der aber sprachlich gesehen mehr als verbesserungswürdig ist.</p>
§ 435 Rechtsmangel		
§ 436 Öffentliche Lasten von Grundstücken		
§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln		
§ 438 Verjährung der Mängelansprüche		

§ 439 Nacherfüllung		
<p>(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.</p> <p>(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.</p>		
<p>(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.</p>	<p>(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, <u>bevor der Mangel offenbar wurde</u>, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.</p>	<p>Die diesbezügliche Änderung stellt lediglich eine Verbesserung dessen dar, was bislang mit dem Verweis auf § 442 Abs. 1 BGB beabsichtigt war. Entsprechend dem aus dem Schadensersatzrecht bekannten Grundsatz der Berücksichtigung des Mitverschuldens dürfte aber nachvollziehbar sein, dass nicht auch solche Kosten zu ersetzen sind, die nur dadurch entstehen, dass der Käufer eine offenbar mangelhafte Sache eingebaut oder angebracht hat.</p>
<p>(4) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.</p>		
<p>(5) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.</p>	<p><u>(5) Der Käufer hat dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.</u></p>	<p>Auch die Änderungen in Abs. 5 und Abs. 6 dürften wohl nur in klarstellender Absicht erfolgt sein.</p>
	<p><u>(6) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen. Der Verkäufer hat die ersetzte Sache auf seine Kosten zurückzunehmen</u></p>	
§ 440 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz		

§ 441 Minderung		
§ 442 Kenntnis des Käufers		
§ 433 Garantie		
§ 444 Haftungsausschluss		
§ 445 Haftungsbeschränkung bei öffentlichen Versteigerungen		
§ 445a Rückgriff des Verkäufers		
(1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz 2 und 3 sowie § 475 Absatz 4 und 6 zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war.	(1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz 2 und, 3 <u>und 6 Satz 2</u> sowie <u>nach</u> § 475 Absatz 4 zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war <u>oder auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 475b Absatz 4 beruht.</u>	Bei dieser Änderung handelt es sich zunächst um eine Anpassung an die sprachliche Umformulierung in Bezug auf die vorstehend angesprochenen Änderungen in § 439 BGB. Zudem wird die Norm im Hinblick auf die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien neu aufgenommenen Vorschriften der §§ 475 a – c BGB bezüglich eines Verbrauchgüterkaufvertrages über digitale Produkte bzw. bei einem Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen ergänzt.
<p>(2) Für die in § 437 bezeichneten Rechte des Verkäufers gegen seinen Lieferanten bedarf es wegen des vom Käufer geltend gemachten Mangels der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn der Verkäufer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Käufer den Kaufpreis gemindert hat.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.</p> <p>(4) § 377 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.</p>		
§ 445b Verjährung von Rückgriffsansprüchen		
(1) Die in § 445a Absatz 1 bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache.		
(2) Die Verjährung der in den §§ 437 und 445a Absatz 1 bestimmten Ansprüche des Verkäufers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer verkauften neu	(2) Die Verjährung der in den §§ 437 und 445a Absatz 1 bestimmten Ansprüche des Verkäufers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer verkauften neu	Die Streichung des Satzes 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass mit der Gesetzesnovelle in Bezug auf digitale Elemente in §§ 327j, 327u und § 445c BGB Sonderregelungen aufgenommen wurden und es im

<p>hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat.</p>	<p>hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat.</p>	<p>Übrigen durch die bisherige diesbezügliche Regelung zu unbilligen Ergebnissen kam. So führte – wie auch die Motive zur Gesetzesänderung zu Recht anführen - die Begrenzung auf fünf Jahre schon bisher bei solchen Sachen mit einer über die zweijährige Verjährungsfrist hinausgehenden Verjährungsfrist, insbesondere Baustoffen, dazu, dass der Verkäufer die Rückgriffsansprüche nicht geltend machen konnte, weil sie unter Umständen bereits verjährt waren, bevor der Verkäufer davon erfuhr, dass der Käufer gegen ihn Ansprüche geltend macht.</p> <p>Durch die Aktualisierungsverpflichtung bei und die Vereinbarungen über die Bereitstellung digitaler Elemente über einen dauerhaften Zeitraum wird diese Situation noch verschärft, weil auch bei diesen Pflichten eine über den Zeitraum von fünf Jahren hinausgehende Haftung des Verkäufers denkbar ist. Gerade bei der Aktualisierungsverpflichtung ist aber eine Haftung der Lieferanten und vor allem des Herstellers wichtig, um im Interesse sicherer vernetzter Geräte den Hersteller zur Bereitstellung von Aktualisierungen zu motivieren.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist § 445b Satz 2 deshalb aus Vereinheitlichungsgründen insgesamt gestrichen worden.</p>
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.</p>		
	<p>§ 445c Rückgriff bei Verträgen über digitale Produkte</p> <p><u>Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte nach den §§ 327 und 327a, so sind die §§ 445a, 445b und 478 nicht anzuwenden. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a Untertitel 2</u></p>	<p>Mit diesem Ausschluss bzw. Verweis wird der Einführung der Sonderregelungen für digitale Produkte in Bezug auf die Rechnung getragen.</p>

§ 446 Gefahr- und Lastenübergang		
§ 447 Gefahrenübergang beim Versandkauf		
§ 448 Kosten der Übergabe und vergleichbare Kosten		
§ 449 Eigentumsvorbehalt		
§ 450 Ausgeschlossene Käufer bei bestimmten Verkäufen		
§ 451 Kauf durch ausgeschlossene Käufer		
§ 452 Schiffskauf		
§ 453 Rechtskauf	§ 453 Rechtskauf; <u>Verbrauchervertrag über den Kauf digitaler Inhalte</u>	
(1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung.	(1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. <u>Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden:</u> 1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die <u>Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie</u> 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. <u>An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a Untertitel 1.</u>	Es gilt das vorstehend Ausgeführte entsprechend
(2) Der Verkäufer trägt die Kosten der Begründung und Übertragung des Rechts.		

(3) Ist ein Recht verkauft, das zum Besitz einer Sache berechtigt, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben.	
[...]	